



Beitragsordnung

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung des GV Liederkranz 1875 Bremthal e.V. ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder. Sie kann nur von der Jahreshauptversammlung des Vereins geändert werden.

§ 2 Beschlüsse

- (1) Die Jahreshauptversammlung beschließt die Höhe des Mitgliedsbeitrages.
- (2) Die festgesetzten Jahresbeiträge werden zum 31. März des laufenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Jahreshauptversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.
- (3) Unterjährige Beiträge, die vor dem Beschluss der Jahreshauptversammlung bereits entrichtet wurden, sind abgegolten. Etwaige Nacherhebungen werden nicht vorgenommen. Zuviel erhobene Beiträge werden mit den Folgebeiträgen verrechnet.

§ 3 Beiträge

Mitgliedsform	Höhe des Beitrages	Zahlweise
Wöchentlicher Proberhythmus 20vor8CHORisma*)	180 €	jährlich
14-tägiger Proberhythmus Frauenchor	120 €	jährlich
Fördernde /passive Mitgliedschaft		
Erwachsene	36 €	jährlich
passive Jugendliche bis 18 Jahre	18 €	jährlich

*) Sängern von 20vor8CHORisma zahlen bei Teilnahme beim Frauenchor nur einmalig den Jahresbeitrag

- (1) Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.
- (2) Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich schriftlich oder auf elektronischen Weg mitzuteilen, insbesondere bei einem Wechsel auf fördernde/passive Mitgliedschaft.
- (3) Der Mitgliedsbeitrag schließt alle Beiträge an den Hessischen Sängerbund und sonstige Institutionen ein.
- (4) Die Mitgliedsbeiträge werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen.
Wir ziehen den Mitgliedsbeitrag unter Angabe unserer Gläubiger-ID DE10ZZZ00000956597 und der Mandatsreferenz (interne Vereins-Mitgliedsnummer) zum Fälligkeitsdatum ein.
Bei jährlicher Beitragszahlung ist das die Fälligkeit zum 31.3. des Kalenderjahres.
Bei vierteljährlicher Zahlweise sind das der 1.1., 1.4., 1.7. und der 1.10. eines Kalenderjahres.
Fällt dieser nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauffolgenden Bankarbeitstag.



GESANGVEREIN » LIEDERKRANZ 1875 « BREMTAL E. V.

*Mitglied des Hessischen Sängerbundes im Deutschen Sängerbund e. V.
Inhaber der Zelter Plakette und der Silbernen Ehrenplakette des Hessischen Ministerpräsidenten*

- (5) Das Mitglied hat für eine pünktliche Entrichtung des Beitrages Sorge zu tragen. Jahresbeiträge an den Verein zur Zahlung sind spätestens fällig am 31.3. eines laufenden Jahres und müssen bis zu diesem Zeitpunkt auf dem Konto des Vereins eingegangen sein. Ist der Beitrag zu diesem Zeitpunkt bei dem Verein nicht eingegangen, befindet sich das Mitglied mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug. Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie eventuelle Rücklastschriften entstehende Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat.
- (6) Der Vorstand ist ermächtigt, Beiträge auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und / oder Stundung der Beitragsschuld besteht nicht.
- (7) Erfolgt der Vereinseintritt nach dem 30.06. erfolgt eine Berechnung für Jahresbeiträge von 50% des Beitragssatzes.

§ 5 Vereinskonto

IBAN DE40 5019 0000 4101 9228 00
BIC FVBDEFF
Kreditinstitut Frankfurter Volksbank

§ 6 Vereinsaustritt

Der freiwillige Austritt muss dem Vorstand schriftlich per Einschreiben oder auf elektronischem Weg an kontakt@liederkranz-bremthal.de gegenüber erklärt werden. Der freiwillige Austritt ist jederzeit zu den in der Satzung genannten Termine möglich. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.